

**Sachsen, Urteil vom 13.08.2015 - 3 AS 708/15**

ung; Begründung; Dauer eines Hausverbotes; Ermessen; Erteilung eines Hausverbotes durch den  
 denleiter eines Jobcenter; Hausrecht; Prognose; Prüfungskompetenz des Gerichtes; Rechtsweg zu den  
 ten der Sozialgerichtsbarkeit; Sozialgerichtliches Verfahren

von einem Jobcenter gegenüber einem Leistungsempfänger ausgesprochenes Hausverbot ist öffentlich-  
 cher Natur.

Frage, ob für einen Rechtsstreit über ein Hausverbot für die Räume des Trägers der Grundsicherung für  
 suchende gegenüber einem Leistungsempfänger der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist.

den Rechtsgrundlagen für die Ausübung des Hausrechts in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung und  
 folgend für den Ausspruch eines öffentlich-rechtlichen Hausverbotes.

den formellen Anforderung an die Erteilung eines Hausverbotes.

fällen, in denen keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung gegeben ist, übt der Behördenleiter das  
 acht für die jeweilige Behörde aus. Es kommt nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Dienstgebäude an.

Hausverbot hat einen doppelten Regelungsgehalt. Zum einen enthält es das Gebot, sich aus dem in der  
 erbotsreglung bezeichneten Bereich zu entfernen, zum anderen das Verbot, den Bereich wieder zu  
 en.

Frage der Notwendigkeit einer Anhörung vor Erteilung eines Hausverbotes.

materielle Rechtmäßigkeit eines öffentlich-rechtlichen Hausverbotes setzt zunächst eine nachhaltige  
 ng des Dienstbetriebes voraus. Inwiefern der Dienstbetrieb betroffen sein kann, bestimmt sich nach dem  
 ngszweck der jeweiligen Behörde oder öffentlichen Einrichtung. Sodann steht die Entscheidung, ob auf  
 örung des Dienstbetriebes hin ein Hausverbot ausgesprochen und wie es gegebenenfalls ausgestaltet  
 n soll, im Ermessen des Inhabers des Hausrechts. Hierbei ist zum einen das Willkürverbot zu beachten,  
 ißt der Hausrechtsinhaber muss sich bei seiner Entscheidung von sachgerechten Erwägungen leiten  
 . Zum anderen muss dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen  
 n.

den Anforderungen an die Begründung des Hausverbotes.

er gerichtlichen Prüfung unterliegen die Tatsachenfeststellungen und die rechtlichen Bewertungen des  
 denleiters in vollem Umfang. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Prognoseentscheidung, die der  
 denleiter bezüglich der Wiederholungsgefahr zu treffen hat. Hingegen ist die Prüfungskompetenz des  
 tes in Bezug auf die Teile der Hausverbotsentscheidung, hinsichtlich derer dem Behördenleiter ein  
 sensspielraum zusteht, eingeschränkt.

ir Anforderung an die Prognose zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer neuen nachhaltigen Störung  
 enstbetriebes und zur Ermessensentscheidung, ein Hausverbot zu erlassen, wenn zwischen dem das  
 erbot auslösenden Ereignis und der Erteilung des Hausverbotes einige Zeit (hier sechs Wochen)  
 ngen sind.

**enkette:** VVG § 13, ArbGG § 2, SGB X § 24, FGO § 33, SGB X § 35 Abs. 1, VwGO § 40, SGG § 51  
**stanzen:** SG Dresden 02.07.2015 S 36 AS 2347/15

e anzeigen:

**stand:**

eklagte, ein Jobcenter, wendet sich gegen eine Entscheidung des Sozialgerichtes, mit der dieses einen  
 eid, mit dem der Beklagte ein Hausverbot gegen den Kläger ausgesprochen hat, aufgehoben hat.

äger, der vom Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für  
 suchende - (SGB II) bezog, betrat am 7. Januar 2015 gegen 11.50 Uhr den Empfangsbereich der  
 ur für Arbeit P.... In dem Gebäude befindet sich auch eine Dienststelle des Beklagten. Nach der von M...  
 nem Mitarbeiter eines in dem Gebäude tätigen, unter anderem mit Sicherheitsangelegenheiten  
 ten privaten Unternehmens, gefertigten Meldung habe der Kläger lautstark nach der Telefonnummer  
 ... S..., einer Mitarbeiterin, verlangt und sich über deren Anwesenheit erkundigt. Ein  
 heitsmitarbeiter habe ihn aufgefordert, etwas mehr Ruhe zu bewahren. Beim Verlassen des Objektes  
 der Kläger gesagt, dass er zwei Macheten habe und die Köpfe lautlos fallen würden. Dies habe er auch  
 ! (Berufsinformationszentrum) gegenüber A... E... geäußert. Als weiterer Sicherheitsmitarbeiter (SMA) ist  
 r Meldung S... U... vermerkt.

scheid vom 18. Februar 2015 sprach der Beklagte gegenüber dem Kläger schriftlich ein Hausverbot für  
 ümlichkeiten des Beklagten für die Geschäftsstellen P..., S..., F... und D... aus. Dieses gelte ab sofort bis  
 ieblich 31. Dezember 2015. Die sofortige Vollziehung dieses Hausverbotes wurde angeordnet. Der  
 wurde gebeten, zur zukünftigen Klärung seiner Anliegen den Postweg zu nutzen oder telefonisch einen  
 r zu vereinbaren. In den vereinbarten Zeiträumen sei ihm das Betreten der Geschäftsstellen gestattet.  
 ausverbot wurde damit begründet, dass der Kläger mit seinem Verhalten erheblich die regulären  
 abläufe des Beklagten gestört und sowohl Mitarbeiter des Beklagten als auch Kunden gefährdet habe.  
 örungsfreier und geordneter Dienstbetrieb liege im überwiegenden öffentlichen Interesse. Das Schreiben  
 lt am Ende eine Rechtsbehelfsbelehrung.

reiben vom 18. Februar 2015 erstattete der Beklagte Anzeige "wegen Bedrohung u. a." beim  
 revier P....

äger, der am 8. März 2015 A... B... bevollmächtigte, seine geschäftlichen Interessen in den  
 lichkeiten des Beklagten zu vertreten, legte mit Schreiben vom selben Tag Widerspruch ein. Er habe sich

pfangsbereich der Agentur für Arbeit P... erkundigt, ob P... S..., eine Mitarbeiterin des geberservices dieser Agentur für Arbeit, im Hause sei. Nachdem er bei ihr vorstellig geworden sei, habe Agentur für Arbeit ohne die behauptete Äußerung verlassen. Er verlange, das erteilte Hausverbot mit ng vom 10. März 2015 aufzuheben. Sollte dies nicht geschehen, leite er weitere Maßnahmen ein. er hinaus verlange er ein klärendes Gespräch mit den Personen, die die vorgenannte Behauptung ert hätten. Den Ort und die Zeit teile er noch gesondert mit. Sollte der Beklagte zu diesem klärenden ich nicht bereit sein, leite er ebenfalls weitere Maßnahmen ein.

klagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31. März 2015 zurück und ordnete die ge Vollziehung an. Ergänzend zum Schreiben vom 18. Februar 2015 führte er aus, dass das Hausverbot et und verhältnismäßig sei. Dem Kläger blieben die Dienstleistungen des Beklagten nicht verwehrt, da hörde telefonisch über ein Servicecenter erreichbar sei. Viele Einzelanliegen könnten dort abschließend t werden. Für eine persönliche Vorsprache bedürfe es einer Einladung durch den jeweiligen earbeiter. Der Widerspruchsbescheid wurde ausweislich des auf ihm angebrachten Postaufgabevermerks April 2015 zur Post gegeben.

mittlungsverfahren (polizeil. Vorgangs-Nr. 274/15/129400, späteres staatsanwaltschaftliches Az.: 150 Js /15) war M... F... am 27. März 2015 vernommen worden. Er gab auf Frage an, dass er beim Kläger Macheten gesehen habe, und dass es zu keinen körperlichen Auseinandersetzungen gekommen sei. Der wurde mit Schreiben vom 16. März 2015 zum Vorwurf, eine Bedrohung im Sinne von des [Strafgesetzbuches \(StGB\)](#) begangen zu haben, gehört. In seiner schriftlichen Stellungnahme vom irz 2015 gab er an, am 7. Januar 2015 den Empfangsbereich der Agentur für Arbeit betreten zu haben. ndere entspreche nicht den Tatsachen. Auf die von der Staatsanwaltschaft veranlasste Nachfrage teilte klagte mit Schreiben vom 28. Mai 2015 die Namen der für den Kläger in Leistungs- und tlungsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter mit. G... S... und P... S... würden im Arbeitgeberservice arbeiten. Es sei nicht mehr nachzuvollziehen, wen der Kläger habe sprechen wollen. Am cheinlichsten sei P... S.... Diese sei am 7. Januar 2015 anwesend gewesen. Mit Verfügung vom 9. Juni stellte die Staatsanwaltschaft D... (Zweigstelle P...) das Ermittlungsverfahren ein. Dies wurde unter am damit begründet, dass "der Rechtsfrieden über den Lebenskreis d. Verletzten hinaus nicht gestört ist e Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit darstellt". Der Beklagte wurde auf den clageweg verwiesen.

s am 4. Mai 2015 hat der nunmehr anwaltlich vertretene Kläger Klage erhoben und die Aussetzung der gen Vollziehung des Bescheides vom 18. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom irz 2015 (Az. S 36 AS 2337/15 ER) beantragt. Das Hausverbot basiere auf einem falschen Sachverhalt. r Kläger, habe sich nach der Anwesenheit von P... S... erkundigt. Nachdem ihm dies bestätigt worden ibe er sie aufgesucht und seine Anliegen erledigt. Erst danach habe er das Gebäude verlassen. Die pteten Äußerungen habe er nicht getätigt. Die Entscheidung sei unverhältnismäßig. Die Vorkommnisse, i Begründung für das Hauverbot dienten, seien nicht nachvollziehbar und belegbar. Es sei auch nicht zu en, worauf die Annahme einer Wiederholungsgefahr beruhe. Es erschließe sich nicht, woraus sich e, dass er, der Kläger, mit seinen Verbalandrohungen uneinsichtig bleibe. Das Hausverbot sei nicht nismäßig. Das Gebot der Deeskalation stehe im Vordergrund. Störungen des Dienstbetriebes seien nicht aft zu erwarten gewesen, weil in den sechs Wochen bis zum Hausverbot keine Störungen des betriebes durch den Kläger zu verzeichnen gewesen seien. Ein Gefährdungspotential könne nicht en werden, weil der Beklagte nicht unverzüglich auf die Vorkommnisse reagiert habe. Außerdem sei das erbot nicht wirksam ergangen, weil die Entscheidung nicht durch den Geschäftsführer oder einen en berechtigten Mitarbeiter autorisiert sei.

äger hat in der am 20. Mai 2015 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 4. Mai 2015 erneut ten, die ihm vorgeworfene Äußerung getätigt zu haben.

tragsverfahren hat der Beklagte vorgetragen, dass bei der von Klägerseite mitgeteilten Zustellung des pruchsbescheides am 2. April 2015 die Klageerhebung am 4. Mai 2015 verfristet sein dürfe. Weiter hat er anderem die Auffassung vertreten, dass kein Anordnungsgrund vorliege. Der Kläger könne die leistungen des Beklagten mit zumutbaren Einschränkungen nutzen. Seine Beschwer sei als gering zu hten. Es bestehe auch kein Anordnungsanspruch. Der Glaubhaftmachung mit der eidesstattlichen herung könne mit der Einvernahme von M... F... begegnet werden. Zu der in der Sicherheitsmeldung ebenen G... S... hat der Beklagte mitgeteilt, dass P... S... gemeint sei. Sie sei dem Beklagter nach § 44g i zugewiesen und im Team Arbeitgeberservice tätig. In diesem Team seien wegen der Einheitlichkeit des smarktes Mitarbeiter "beider Rechtskreise" tätig.

ug auf die vom Sozialgericht aufgeworfene Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges zur gerichtsbarekeit haben die Beteiligten auf die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes vom 1. April (Az. B 14 SF 1/08 R) und 21. Juli 2014 (Az. B 14 SF 1/14 R) hingewiesen. Die Klägerbevollmächtigte hat ragen, dass "die Hinterfragung zu einem Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit bei der für den geber-Service zuständigen Mitarbeiterin" das Anliegen des Klägers gewesen sei. Es bestehe ein her Zusammenhang in Bezug auf den Leistungsanspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten, als im er erfolgreichen Vermittlung der Leistungsanspruch gemindert oder ganz entfallen würde.

zialgericht hat im Antragsverfahren am 9. Juni 2015 einen Erörterungstermin durchgeführt und dabei .., M... F... und S... U... als Zeugen vernommen.

schluss vom 16. Juni 2015 hat das Sozialgericht die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 18. ar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2015 ausgesetzt. Hiergegen hat der tje Beschwerde eingelegt (Az. L 3 AS 615/15 B ER).

age hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 2. Juli 2015 abgewiesen. Der Rechtsweg zur gerichtsbarekeit sei gegeben. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Hausverbots hätten im nkt des Erlasses des angefochtenen Bescheids nicht mehr vorgelegen. Es sei gewohnheitsrechtlich nnt, dass dem Behördenleiter das Hausrecht zustehe. Dieses umfasse die Befugnis, zum Zweck der rleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und ng zu ergreifen. Diese müssten angemessen und verhältnismäßig sein. Der Behördenleiter habe

sen auszuüben. Da der Beklagte nicht umgehend auf die Sicherheitsmeldung vom 7. Januar 2015 rt, sondern dem Kläger bis zum Erlass des angefochtenen Bescheids vom 18. Februar 2015 jeschränkten Zutritt gewährt habe, sei im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit des Hausverbotes zu nen. Zwar sei ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die Aufgabenerfüllung einer Behörde gsfrei und in geordnetem Dienstbetrieb erfolge, grundsätzlich auch bei einem einmaligen Handeln zu en, wenn massive Drohungen erfolgten. Maßgebend sei der Einzelfall. Die Behörde habe eine Prognose fen, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Wiederholung einer Störung zu rechnen sei und n unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine Ermessensentscheidung über die zu ergreifenden ihnen zu treffen. Bei der Frage, ob eine Wiederholungsgefahr gegeben sei, seien die Umstände des falls und der Zeitraum, in welchem derartige Vorgänge nicht vorgefallen oder vorgefallen seien, zuziehen. Gemessen hieran sei die Prognose des Beklagten nicht ausreichend.

eklagte hat gegen den Gerichtsbescheid am 8. Juli 2015 Berufung eingelegt. Es werde die abwägung des Sozialgerichtes gerügt. Die schutzwürdigen Interessen der Mitarbeiter auf Schutz ihrer dheit und ihres Lebens überwögen die Interessen des Klägers an einem unkontrollierten Zugang der ie. Der Gerichtsbescheid lasse eine Beweiswürdigung der Zeugenaussagen vermissen. Im Interesse des es von Leib und Leben der Besucher und Mitarbeiter der Behörde sei auch nach dem Verstreichen von Wochen zwischen dem Ereignis und dem Erlass des Bescheides das Hausverbot auszusprechen. Im Falle ikündigung von körperlicher Gewalt und der Bedrohung des Lebens seien weder Prognosen zur hlohungsgefahr vorzunehmen, noch Umstände des Einzelfalls zu würdigen, sondern ganz klare Signale senden. Es bestehe eine Ermessensreduzierung auf Null. Wer sich so verhalte wie der Kläger könne nicht icksicht rechnen. Auch die verspätete Reaktion sei als Präventivmaßnahme in die Zukunft gerichtet essen gewesen.

richtliche Anfrage im Beschwerdeverfahren hat der Beklagte mitgeteilt, dass in Bezug auf den Kläger e von Bedeutung weder vor noch nach dem Vorfall am 7. Januar 2015 dokumentiert seien. Die itungsdauer von sechs Wochen sei auf eine Personalveränderung und Organisationsmängel zuführen. In Bezug auf die von der Klägerbevollmächtigten bestrittenen Wirksamkeit des Hausverbotes r Geschäftsführer des Beklagten in einer persönliche Erklärung mitgeteilt, dass er sich zum Zeitpunkt scheiderlasses in Urlaub befunden habe und seine Vertreterin arbeitsunfähig gewesen sei. Von den zwei en Mitgliedern der Geschäftsführung sei eine urlaubsbedingt abwesend gewesen. Das zweite Mitglied sei tungsweise mit den Aufgaben des Geschäftsführers betraut gewesen.

eklagte beantragt,

erichtsbescheid des Sozialgerichtes Dresden vom 2. Juli 2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

äger beantragt,

rufung zurückzuweisen.

: die Entscheidung des Sozialgerichtes für zutreffend und tritt der Auffassung des Beklagten, im Falle der digung von körperlicher Gewalt und der Bedrohung des Lebens sei von einer Ermessensreduzierung auf szugehen, entgegen.

1 der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus beiden Verfahrenszügen, richtsakten zum Antragsverfahren Az. S 36 AS 2337/15 ER und zum Beschwerdeverfahren Az. L 3 AS 5 B ER, die beigezogene Verwaltungsakten der Beklagten sowie die beigezogenen Akten der anwaltschaft D... (Zweigstelle P...) Bezug genommen.